

# Kirchenrechtliche Bibliothek

Band 9  
herausgegeben von  
Libero Gerosa  
Ludger Müller

Ludger Müller, Alfred E. Hierold, Sabine Demel,  
Libero Gerosa, Peter Krämer (Hrsg.)

## „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe

Notwendigkeit oder Widerspruch?

---

LIT

## Vorwort

In vielen Gemeinschaften, auch in den meisten Religionsgemeinschaften, gibt es Verfahren zur Ausgrenzung solcher Mitglieder, die in ihrem Verhalten – in religiösen Gemeinschaften auch in ihrem Bekenntnis – von dem abweichen, was in der betreffenden Gemeinschaft verbindlich ist. Solche Verfahren, die als Disziplinar- oder auch Strafverfahren erscheinen können, kommen von Zeit zu Zeit in den Blick, besonders dann, wenn Einzelfälle dieser Art in aller Öffentlichkeit verhandelt werden. Wenn es hierbei um Sanktionen in der Kirche geht, stellt sich die grundlegende Frage: Kann es in einer Kirche, in der die Liebe einen hohen Stellenwert einnimmt, überhaupt Strafen geben?

Nach heute weitverbreiteter Ansicht können Begründung und Verständnis kirchlicher Rechtsinstitute nicht aus der Ähnlichkeit zu Instituten des staatlichen Rechts abgeleitet werden, sondern sind konsequent aus theologischen Daten und Fakten herzuleiten. Dieser Ansatz einer „Theologie des Kirchenrechts“ ist auch auf die Frage nach der Legitimität und Funktion eines „Strafrechts“ in der Kirche anzuwenden. Es ist nicht mehr möglich, aus einem Verständnis der Kirche als einer rechtlich geordneten, staatsähnlichen Gesellschaft auf die Möglichkeit, Legitimität und Funktion von Strafrecht in der Kirche zu schließen. Ob es in der Kirche ein „Strafrecht“ geben kann und welche Funktion und Gestalt dies haben kann, sind Fragen, die ausschließlich in theologischer Weise beantwortet werden können.

Zum Bereich des kirchlichen Strafrechts ist vor einigen Jahren eine Anzahl von ausführlicheren Abhandlungen erschienen, die zum Teil auch den Versuch einer Behandlung der fundamentalen Fragen eines kirchlichen Straf- oder besser: Sanktionsrechts aus theologischer Perspektive unternommen haben. Eine nicht unbeachtliche Zahl von Fragen steht noch zur Beantwortung an:

- Wenn die Ursache für die Exkommunikation eines Kirchenglieds in dessen eigenem Verhalten liegt, wird dann aus der Exkommunikation nicht tatsächlich eine Selbst-Exkommunikation?
- Wenn sich für die Exkommunikation – die typische kirchliche Sanktion – sagen läßt, daß sie keine Strafe, sondern ein disziplinäres Mittel mit Bußcharakter darstellt, gilt dies für den gesamten Bereich der Sanktionen in der Kirche oder gibt es auch in der Kirche Strafen im eigentlichen Sinn und möglicherweise auch von diesen zu unterscheidende Disziplinarmaßnahmen?
- Wie stellt sich das Verhältnis von Sanktion und Bußsakrament in der Kirche und damit verbunden das Verhältnis von Schuld im moralischen und im kirchenrechtlichen Sinn dar?
- Sind die Mittel des Rechtsschutzes in der Kirche ausreichend?

Fragen dieser Art waren Gegenstand der kirchenrechtlichen Tagung, die vom 7. bis 9. März 2004 in Bamberg stattgefunden hat und deren Ergebnisse im vorliegenden Band präsentiert werden.

Das Ziel der Tagung lag darin, zu einer originär theologischen Grundlegung kirchlicher Sanktionen zu gelangen. Wenn sich die Kirche weiterhin des Instrumentariums des Sanktionsrechts bedienen will, muß vor allem nachgewiesen werden, daß die Existenz von Sanktionen in der Kirche theologisch legitim ist. Andererseits muß ein kirchliches Sanktionsrecht aber auch heutigen juristischen Standards entsprechen. Die Glaubwürdigkeit der Kirche steht auf dem Spiel, wenn ihr Umgang mit „Abweichlern“ willkürlich erscheint. Es ist Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft, diesbezüglich Transparenz des Verfahrens und der zugrundeliegenden Kriterien zu fordern. Ob und in welchem Maß es den in Bamberg im Jahr 2004 versammelten Wissenschaftlern gelungen ist, hierzu einen Beitrag zu leisten, kann jetzt die wissenschaftliche Öffentlichkeit beurteilen.

Die Bamberger Tagung und die vorliegende Publikation ihrer Ergebnisse wurden ermöglicht durch Zuschüsse der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Erzbistümer Bamberg und Wien, des Bistums St. Pölten sowie des Universitätsbundes Bamberg e. V. und der LIGA-Bank Bamberg; ihnen sei dafür herzlichst gedankt. Nicht minder herzlich danken die Herausgeber denjenigen, die zur Bamberger kirchenrechtlichen Tagung durch ihr Referat beigetragen, und allen, die an ihr teilgenommen haben, wie auch jenen, die in organisatorischer Hinsicht für das Gelingen dieser Tagung gesorgt haben; gedankt sei dem Erzbischof von Bamberg, Prof. Dr. Ludwig Schick, der mit den Kongreßteilnehmern die Eucharistie feierte und sie anschließend zu einem Imbiß empfing; gedankt sei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls für Kirchenrecht in der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Bamberg, namentlich Frau Dipl.-Germ. Angelika Bullin, Frau Marianne Deller, Frau Natascha Müller, Herrn Lic. iur. can. Dipl.-Theol. Friedolf Lappen und Herrn Stefan Zinsmeister, welche die Last der Organisation getragen haben, ebenso wie Herrn Dipl.-Theol. Florian Lehner, Bamberg, für die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Manuskripte und den Mitarbeitern des Instituts für Kanonisches Recht der Universität Wien, Frau Jutta Melanie Katholitzky, Herrn Dipl.-Päd. MMag. Pius Reinhard Feiler CanReg und Herrn Lic. iur. can. Mag. Klaus Zeller für die Korrektur der Druckvorlage, bei der auf eine umfassende Vereinheitlichung der Orthographie verzichtet werden mußte, und die Erstellung der Register.

7. Oktober 2005

Ludger Müller      Alfred E. Hierold

Sabine Demel      Libero Gerosa      Peter Krämer